

# RS Vfgh 2011/10/5 G73/11

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.10.2011

## Index

L4 Innere Verwaltung

L4400 Feuerwehr

## Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

Nö FeuerwehrG §20

## Leitsatz

Individualantrag auf Aufhebung von Bestimmungen des NöFeuerwehrgesetzes unzulässig mangels Eingriffs in die Rechtssphäre der antragstellenden Gesellschaft

## Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung von Teilen des §20 Nö FeuerwehrG, LGBl 4400-8, betr die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau.

Normadressat der bekämpften Bestimmungen ist lediglich der "zuständige Rauchfangkehrermeister", nicht aber eine andere Person oder Gesellschaft. Kein Eingriff in deren Rechtssphäre trotz möglicher faktischer Reflexwirkungen, etwa im Hinblick auf wirtschaftliche Interessen.

## Entscheidungstexte

- G 73/11  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 05.10.2011 G 73/11

## Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Feuerpolizei

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2011:G73.2011

## Zuletzt aktualisiert am

20.09.2012

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)